

FMA-Wegleitung 2022/05– Bewilligung einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft

Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäss Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) und Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV)

Referenz:	FMA-WL 2022/05
Adressaten:	Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gem. Bankengesetz vom. 21. Oktober 1992 (BankG) und Bankenverordnung vom 22. Februar 1994 (BankV)
Betrifft:	Bewilligungsverfahren einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	3. Oktober 2022
Letzte Änderung:	/

1. Allgemeines

Mit Art. 30a^{quater} BankG wird eine Bewilligungspflicht für bestimmte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften eingeführt. Damit einhergehend wird der Anwendungsbereich der Aufsicht auf konsolidierter Basis von der Ebene der höchsten Bank in einer Bankengruppe auf die Ebene der höchsten bewilligten (gemischten) Finanzholdinggesellschaft verschoben. Finanzholdinggesellschaften werden dadurch Adressaten der aufsichtsrechtlichen Vorschriften (Art. 41p Abs. 1 BankG) und haben für die Einhaltung dieser Vorschriften auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis innerhalb einer Bankengruppe zu sorgen (Art. 3a Abs. 1 BankG).

2. Zuständigkeit der FMA für die Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften wird von jener Behörde erteilt, die für die Aufsicht der betreffenden Bankengruppe auf konsolidierter Basis zuständig ist. Die Zuständigkeit der FMA für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 30a^{quater} BankG besteht dann, wenn sie auch nach den Art. 41b und 41c BankG für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig ist (Art. 30a^{quater} Abs. 1 BankG).

Die Anknüpfung an die Zuständigkeit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde kann dazu führen, dass die FMA auch in Fällen für die Bewilligungserteilung nach Art. 30a^{quater} BankG zuständig ist, in denen die bewilligungspflichtige (gemischte) Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz nicht in Liechtenstein hat. Umgekehrt kann auch die Situation eintreten, dass eine bewilligungspflichtige (gemischte) Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz zwar im Inland hat, die FMA aber nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Im letzteren Fall ist der Antrag auf Bewilligung bei jener Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einzureichen, welche für die konsolidierte Aufsicht über diese bewilligungspflichtige (gemischte) Finanzholdinggesellschaft zuständig ist.

Die FMA ist u.a. für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig, wenn das Mutterunternehmen einer Bank oder Wertpapierfirma, welche von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird, entweder eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist (Art. 41c Abs. 1 BankG).

Haben mindestens zwei in EWR-Mitgliedstaaten bewilligte Banken oder Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder dieselbe EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäss Art. 41c Abs. 2 BankG zuständig, wenn:

- a) es in der Gruppe nur eine Bank gibt, und die FMA für die Aufsicht der Bank auf Einzelbasis zuständig ist;
- b) es mehrere Banken in der Gruppe gibt, und die FMA für die Aufsicht der Bank mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist; oder
- c) es keine Bank in der Gruppe gibt, und die FMA für die Aufsicht der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist.

Die FMA ist für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auch dann zuständig, wenn sie für die Beaufsichtigung der Bank mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis bzw. Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist (Art. 41c Abs. 3 BankG).

Ist die FMA für die Beaufsichtigung mehrerer Banken in einer Gruppe auf Einzelbasis zuständig, so ist sie gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn die Bilanzsummen der von ihr beaufsichtigten Banken in der Summe höher sind als die Summe der Bilanzsummen der von einer anderen zuständigen Behörde auf Einzelbasis beaufsichtigten Banken (Art. 41c Abs. 4 BankG).

Wenn es keine Bank in der Gruppe gibt und die FMA für die Beaufsichtigung mehrerer Wertpapierfirmen in einer Gruppe auf Einzelbasis zuständig ist, so ist sie gemäss Art. 41c Abs. 5 BankG die konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierfirmen in der Gruppe mit der höchsten aggregierten Bilanzsumme beaufsichtigt. Umgekehrt ist die FMA – vorausgesetzt zur Gruppe gehört keine Bank – nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn die Bilanzsumme einer oder mehrerer von einer anderen zuständigen Behörde beaufsichtigten Wertpapierfirmen in der Summe höher ist als die Summe der Bilanzsummen der von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigten Wertpapierfirmen.

3. Bewilligungspflicht von Finanzholdinggesellschaften

(Gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie (gemischte) EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA nach Art. 41c BankG unterliegen, benötigen eine Bewilligung der FMA. Darüber hinaus benötigen auch andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA nach Art. 41c unterliegen, eine Bewilligung der FMA, wenn sie verpflichtet sind, die Anforderungen des BankG oder der CRR auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen und sie nicht unter die Ausnahme nach Art. 41c Abs. 7 BankG fallen.

Die Bewilligungspflicht für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften gilt für alle Arten von Finanzholdinggesellschaften, ungeachtet in welcher Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Anstalt) diese bestehen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 30a^{quater} Abs. 6 BankG vorliegen.

Die Bewilligung wird – erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen – von der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erteilt, wenn:

- a) die gruppeninternen Strategien, Verfahren sowie Aufgaben- und Kompetenzverteilungen für die Zwecke der Einhaltung der Anforderungen des BankG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis angemessen und zumindest geeignet sind:

1. alle Tochterunternehmen der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft effektiv zu steuern und zu koordinieren;
 2. gruppeninterne Konflikte zu lösen oder zu verhindern; und
 3. die von der Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft festgelegten gruppenweiten Strategien nach Art. 30a^{quater} Abs. 1 BankG und Verfahren in der gesamten Gruppe effektiv durchzusetzen;
- b) der organisatorische Aufbau der Gruppe, der die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft angehört, nicht die wirksame Beaufsichtigung der Tochterbanken und Tochterwertpapierfirmen bzw. der Mutterbanken oder Mutterwertpapierfirmen hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten auf Einzelbasis, auf konsolidierter und gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Basis beeinträchtigt oder verhindert. Bei der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt die FMA insbesondere:
1. die gruppeninterne Positionierung und Rolle der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft; und
 2. die Beteiligungsstruktur; und
- c) die Anforderungen nach Art. 26c Abs. 1 BankG sowie Art. 41i BankG eingehalten werden.

4.1. Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Nach Art. 41i Abs. 1 BankG haben (gemischte) Finanzholdinggesellschaften sicherzustellen, dass die Personen, die ihre Geschäfte tatsächlich führen, über einen guten Leumund sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Die Anforderungen nach Art. 17 Abs. 5, Art. 22 Abs. 5 und 6 Bst. a BankG sowie die von der Regierung nach Art. 22 Abs. 10 Bst. e BankG festgelegten Mandatsgrenzen gelten sinngemäss.

Unter Personen, die die Geschäfte tatsächlich führen, sind jedenfalls die zur Vertretung der (gemischten) Finanzholdinggesellschaften bestellten Organe nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) zu verstehen. Die Geschäfte der (gemischte) Finanzholdinggesellschaft müssen von mindestens zwei Personen tatsächlich geführt werden.

Zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit wird auf die [FMA-Mitteilung 2013/07](#) verwiesen.

4.2. Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung iSd Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 CRR an der bewilligungspflichtigen (gemischten) Finanzholdinggesellschaft halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 17 Abs. 5 BankG).

Zu den Anforderungen an qualifiziert Beteiligte und die von diesen einzureichenden Unterlagen wird auf Art. 26c Abs. 1 BankG sowie die [FMA-Wegleitung 2017/20](#) verwiesen.

5. Bewilligungsgesuch und -verfahren

5.1. Bewilligungsgesuch

Der Bewilligungsantrag und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Das einzureichende Gesuch ist einschliesslich aller notwendiger Unterlagen an die FMA zu übermitteln. Es ist auf die jeweiligen Unterlagen (Beilagen) zu verweisen. Bewilligungsgesuche sind in physischer und elektronischer Ausführung bei der FMA einzureichen.

5.2. Einzureichende Informationen

Mit dem Gesuch auf Bewilligung als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft sind folgende Informationen vorzulegen (Art. 30a^{quater} Abs. 3 BankG):

- a) organisatorischer Aufbau der Gruppe, der die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft angehört, unter Angabe ihrer Tochterunternehmen und gegebenenfalls Mutterunternehmen, sowie Sitz und Art der Tätigkeiten der einzelnen Unternehmen innerhalb der Gruppe;
- b) Angaben zu den Personen, welche die Geschäfte der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leiten, unter Angabe der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 41i Abs. 1 BankG;
- c) Angaben zur Einhaltung der Kriterien nach Art. 17 Abs. 5 und Art. 26c Abs. 1 BankG betreffend die Anteilseigner und Gesellschafter, wenn die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft eine Bank als Tochterunternehmen hat;
- d) die interne Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe;
- e) alle sonstigen von der FMA verlangten Angaben und Informationen, die erforderlich sind, um die Prüfung nach Art. 30a^{quater} Abs. 6 und 7 BankG durchzuführen.

Das Gesuch nach Art. 30a^{quater} BankG muss die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen hinreichend dokumentieren. Insbesondere sind dafür zusammen mit dem Gesuch folgende Informationen beizulegen (Art. 28 Abs. 1a BankV):

- a) Dokumente über die Mittelherkunft und die wesentlichen Besitzverhältnisse beim Kapital sowie dessen Beschaffenheit;
- b) die Rechtsform und die Satzung des Gesuchstellers;
- c) der Sitz und die Anschrift der Hauptverwaltung des Gesuchstellers;
- d) wenn die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft eine Bank oder eine Wertpapierfirma als Tochterunternehmen hat, Angaben, die für die Prüfung der Kriterien gemäss Art. 26c BankG einzureichen sind; falls die Zuverlässigkeit der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde beurteilt wurde, Informationen zu deren Identität und Nachweis des Ergebnisses der Beurteilung;
- e) die personelle Zusammensetzung der Organe der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft;
- f) der Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der Personen, die nach Art. 41i BankG tatsächlich die Geschäfte führen;
- g) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Gesuchstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismässig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
- h) eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Revisionsstelle, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in enger Kooperation zwischen den zuständigen Behörden, die im Rahmen der konsolidierten Aufsicht über eine Gruppe zusammenarbeiten. Daher sind die Informationen der FMA nicht nur in dem Fall vorzulegen, in dem sie die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, sondern auch dann,

wenn die antragstellende (gemischte) Finanzholdinggesellschaft zwar in Liechtenstein ihren Sitz hat, die FMA jedoch nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist.

5.3. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht.

Die mit dem Gesuch einzureichenden Beilagen sind in einem gesonderten Beilagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die eingereichten Unterlagen werden in formeller und materieller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht den definitiven Bewilligungsantrag, inklusive aller Dokumente, elektronisch und schriftlich bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Banken, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, ein.

Nach Eingang des Antrags übermittelt die FMA dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung, aus der die Kontaktdaten der FMA-Kontaktstelle hervorgehen.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind vom Antragsteller unverzüglich aktualisierte bzw. an die neue Rechtslage angepasste Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 31a BankG dem Amtsgeheimnis.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Punkt 7. dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag angegebenen Informationen und Dokumente ab. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags.

Jede Ablehnung ist dem Antragsteller binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags mitzuteilen oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen vier Monaten nach Übermittlung der erforderlichen Angaben (Art. 30a^{quater} Abs. 4 BankG).

6. Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften nach Art. 30a^{quater} Abs. 1 oder 2 BankG gilt nicht in Fällen, in denen die in Abs. 7 genannten Voraussetzungen durch die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft kumulativ erfüllt werden. Insbesondere sollen solche (gemischten) Finanzholdinggesellschaften nicht von der Bewilligungspflicht umfasst sein, die ausschliesslich Beteiligungen halten und nicht operativ in die Banken- oder Wertpapierfirmengruppe eingreifen.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht haben die in Art. 30a^{quater} Abs. 1 und 2 BankG genannten (gemischten) Finanzholdinggesellschaften bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Ausnahme von der Bewilligungspflicht zu stellen.

Unter folgenden kumulativen Voraussetzungen kann ein Antrag auf Ausnahme von der Bewilligungspflicht bei der FMA eingereicht werden (Art. 30a^{quater} Abs. 7 BankG):

- a) die Tätigkeit der Finanzholdinggesellschaft besteht ausschliesslich im Erwerb oder Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen oder im Falle einer gemischten Finanzholdinggesellschaft besteht die Haupttätigkeit in Bezug auf Banken, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute ausschliesslich im Erwerb oder Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen. Jede andere (Neben-)Tätigkeit (z.B.

Liquiditätshaltung im Geld- oder Kapitalmarkt; Vermögensstrukturierung für Personen, die weder Eigentümer der Holding noch Stiftungsbegünstigte sind) schliesst die Anwendung von Art. 30a^{quater} Abs. 7 BankG aus;

- b) die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft ist nicht als eine Abwicklungseinheit in einer der Abwicklungsgruppen der Gruppe im Einklang mit der von der Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder von einer anderen Abwicklungsbehörde nach der Richtlinie 2014/59/EU¹ festgelegten Abwicklungsstrategie benannt worden;
- c) eine Tochterbank ist anstelle der Finanzholdinggesellschaft benannt und rechtlich verantwortlich, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält. Die Tochterbank hat dabei über alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse (insb. Beherrschungsmacht über die sonstigen Gruppentitäten inkl. Schwestergesellschaften) zu verfügen, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;
- d) die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft beteiligt sich zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt an geschäftlichen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Gruppe oder ihre Tochterunternehmen haben, bei denen es sich um Banken, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute handelt;
- e) es besteht kein Hindernis für die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe auf konsolidierter Basis.

Die in Bst. d verankerte Wortfolge, wonach sich die Finanzholdinggesellschaft «zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt an geschäftlichen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen beteiligt», ist sowohl aus einer operativen Perspektive als auch streng zu interpretieren. Als direkte Eingriffe gelten schon die Zuerkennung von Stimm- oder Vetorechten für Vertreter der Holdinggesellschaft im Leitungsorgan der Bank oder Wertpapierfirma. Auch indirekte Eingriffe, z.B. durch Teilnahme an Diskussionen im Leitungsorgan oder durch rein personelle Verknüpfungen, etwa wenn nahestehende Personen gleichzeitig in den Leitungsorganen der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft und Bank oder Wertpapierfirma tätig sind, sind im Zweifel als «Beteiligung» im Sinne des Abs. 7 Bst. d zu lesen. Ferner ist das Tatbestandselement «Auswirkung» auf die Gruppe oder die Tochterunternehmen weit zu interpretieren, insbesondere da keine Wesentlichkeitsschwellen für den Eingriff vorgesehen werden. Auch geringe Auswirkungen erfüllen somit das Tatbestandselement (BuA 2021/89).

Nicht von Abs. 7 Bst. d erfasst sind hingegen fundamentale (strategische) Rechte aus dem Gesellschaftsrecht, z.B. der Beschluss grundsätzlicher wesentlicher Weichenstellungen im Rahmen der Hauptversammlung, z.B. betreffend einer Neuausrichtung des Geschäftsmodells oder hinsichtlich einer geplanten Fusion oder Spaltung (BuA 2021/89).

Mit dem Antrag auf Ausnahme von der Bewilligungspflicht sind durch die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft alle notwendigen Informationen einzureichen, welche die Erfüllung der in Art. 30a^{quater} Abs. 7 BankG genannten Voraussetzungen belegen.

Nach Art. 30a^{quater} Abs. 9 BankG haben alle Finanzholdinggesellschaften, unabhängig davon, ob sie eine Bewilligung haben oder nicht, bestimmte Informationen jährlich an die FMA zu melden, damit beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungspflicht bzw. für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach wie vor vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht mehr vor, ist von der Finanzholdinggesellschaft ein Antrag nach Abs. 12 auf Bewilligung einzubringen.

¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Stellt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach Art. 31a^{quater} Abs. 7 BankG nicht oder nicht mehr erfüllt sind, hat die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft eine Bewilligung nach Art. 31a^{quater} zu beantragen.

7. Kosten

7.1. Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt für eine (gemischte) Finanzholdinggesellschaft CHF 50 000 (Art. 30 iVm. Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Bst. d Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

Hiervon abweichend beträgt die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften, die vor dem 1. Mai 2022 bereits bestanden haben, CHF 30 000.

7.2. Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Banken und Wertpapierfirmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

7.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

8. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen und den Entzug einer Bewilligung sind in den Art. 30a^{septies} und Art. 30a^{octies} BankG geregelt.

9. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- FMA-Mitteilung 2013/07 – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen;
- FMA-Wegleitung 2017/10 – Pflichten in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV;
- FMA-Wegleitung 2017/7 – Liquiditätsanforderungen gemäss CRR / CRD IV;
- FMA-Wegleitung 2017/6 – Erstellung von Sanierungsplänen;
- Meldewesen: <https://www.fma-li.li/de/finanzintermediare/bereich-banken/banken-und-wertpapierfirmen/meldewesen/meldekalendar.html>.

Anhang 2 – Checkliste



Checkliste